

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W I E N
per e-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

sowie

Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien
E-Mail: claudia.rafling@bmgfj.gv.at

10.10.2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakgesetz geändert wird,
Stellungnahme KLFV**

Der Kärntner Landesfeuerverband erlaubt sich zum Entwurf einer Novelle zum Tabakgesetz innerhalb offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

Bisher waren die Zeltfeste der Feuerwehren gemäß § 13 Abs 4 TabakG i.V.m. § 2 Abs. 1 Z. 25 GewO von der unmittelbaren Anwendbarkeit des Nichtraucherschutzes gemäß Tabakgesetz ausgenommen. Dies stellt in Anbetracht der guten Durchlüftung der Zelte praktisch nie ein Problem dar, auch wurden von zahlreichen Feuerwehren auf freiwilliger Basis haben bei ihren Veranstaltungen bereits jetzt Nichtraucherbereiche eingerichtet.

Der Entwurf sieht nun in Z. 7 den Entfall dieser Rechtsnorm vor, sodass nunmehr auch diese Veranstaltungen der Feuerwehren vollständig dem Regime des Nichtraucherschutzes gemäß Tabakgesetzes unterstehen sollen. Hierbei werden aber keinerlei Übergangsfristen für diesen Teilaspekt festgelegt, sodass diese neue Rechtslage gleichzeitig mit der Novelle vollständig in Kraft treten sollen.

Vergleicht man diese plötzlichen Rechtsauswirkungen mit denen für die kommerzielle Gastronomie, der lange Übergangsfristen eingeräumt werden sollen, so scheint hier aus unserer Sicht eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung vorzuliegen, gegen die wir uns aussprechen.

Feuerwehrfeste stellen leider sehr oft einen wesentlichen Anteil an der Finanzierung der Ausstattung der Feuerwehren dar, da oft nicht ausreichende Mittel der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen. Zusätzlich entstehende Kosten bei den Zeltfesten für entsprechende (bauliche) Maßnahmen gehen dann direkt vom Ertrag ab.

Daher wird die im Vergleich zu festen Betriebsstätten vergleichsweise gute (natürliche) Durchlüftung von Festzelten dann notgedrungen Bestrebungen auf den Plan rufen, die vorgesehenen Erleichterungen bei Vorhandensein einer (künstlichen) Belüftung auch analog auf diesen Bereich anzuwenden, was zu Rechtsunsicherheit und Streitigkeiten führen wird.

Es wird daher dringend angeregt, diesen Spezialfall der Feuerwehrfeste in Zelten nochmals zu überdenken und einer anlassadäquaten Regelung (Ausnahme oder Spezialregelung für Zelte oder zumindest gleich lange Übergangsfristen wie für die Gastronomie) in die Novelle einzubauen.

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband kann sich leider nicht dem Eindruck entziehen, dass auf die Feuerwehren nicht nur im Begutachtungsverfahren (siehe Begutachtungsaussendung → kein Österreichischer Bundesfeuerwehrverband) sondern auch bei den Überlegungen zur

Gesetzesformulierung vergessen wurde. Gleichzeitig erlaubt sich der KLFV seine Bereitschaft für eine konstruktive Mitarbeit für eine nachhaltige Nichtraucherschutzstrategie anzubieten, quasi unter dem Motto: „Zum Zeltfest ohne schweren Atemschutz“.

Mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung unseres Anliegens verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Kärntner Landesfeuerwehrverband

Der Landesfeuerwehrkommandant

LBD Josef Meschik e.h.

Nachrichtlich an:
Österreichischen Bundesfeuerwehrverband